

RS Vwgh 1983/6/30 83/06/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1983

Index

L82000 Bauordnung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauRallg impl;
VVG §4;
1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Wurden mehrere gesonderte baupolizeiliche Aufträge bezüglich eines Hauses erteilt, dann ist eine Vollstreckungsverfügung hinsichtlich jenes Auftrages unzulässig, welcher schon erfüllt worden ist. Bei Anordnung der Ersatzvornahme ist die diesbezügliche Vollstreckungsverfügung aufzuheben; bei Zusammenfassung aller erforderlichen Kosten in einer Gesamtsumme, muss der diesbezügliche Kostenvorauszahlungsauftrag entsprechend reduziert werden.

Schlagworte

Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983060070.X01

Im RIS seit

12.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>